WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/2
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Bereich Recht
Betreff: 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 02.12.2026 (17. Änderungssatzung).	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: Verbandssatzung, §§ 5 und 6	
Behandelt durch: Vorstand	am:
Sachdarstellung/Begründung: - *Veranlassung/Sachverhalt* - Nach erneuter Beratung zu der bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.02.2026 beschlossenen 17. Änderung der Verbandssatzung soll diese unter Beachtung der von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 14.08.2026 geäußerten Bedenken und Hinweise beschlossen werden. - *Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird* - Keine. Die aktuell geltende Verbandssatzung in Gestalt der 16. Änderungssatzung enthält keine rechtlichen Mängel und ist in sich widerspruchsfrei.	
Kosten:	Folgekosten:
Verteiler: Mitgliedsvertreter	Anlagen: 17. Änderungssatzung nebst Synopse

17. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(17. Änderungssatzung)
vom 02.12.2026

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 25.02.2026 (ABl. MOL 25/2026) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2 wird das Komma nach dem Wort „Rechtsaufsicht“ entfernt.

2. In § 4 wird das Wort „Verbandsvorstand“ ersetzt durch „Verbandsausschuss“.

3. § 6 wird unterhalb der Überschrift insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 8,
3. die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
6. den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
7. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
8. die Verbandsumlage,
9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
11. die Übernahme von Bürgschaften,
12. die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
13. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
14. die Änderung der Verbandssatzung,
15. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
16. die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,

17. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
18. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
19. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
20. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
21. Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
22. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
23. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
24. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
25. die Bildung von Ausschüssen,
26. die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 oder höher."

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen."

5. In § 7 Absatz 3 wird in Anpassung an aktuell geltendes Recht die Bezeichnung „GKG" jeweils durch „GKGBbg" ersetzt.

6. In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird sprachlich korrigierend das Wort „einzelner" ersetzt durch „Einzelner".

7. In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung" gestrichen.

8. § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Vorschriften des GKGBbg über Abstimmungen bei Abwahlen bleiben unberührt."

9. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

10. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung."

11. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

12. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

13. Die Überschrift von § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Verbandsausschuss"

14. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Verbandsvorstand" ersetzt durch „Verbandsausschuss".

15. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Verbandsvorstandes" ersetzt durch „Verbandsausschusses".

16. § 9 Absatz 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen."

17. § 9 Absatz 4 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Für die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Verbandsausschussmitglied hat 1 Stimme."

18. § 9 Absatz 5 wird insgesamt wie folgt neu gefasst: „Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er Empfehlungen abgibt."

19. § 9 Absatz 6 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Dem Verbandsausschuss wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 500.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen."

20. § 9 Absatz 7 wird insgesamt gestrichen.

21. § 10 Absatz 3 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplan."

22. In § 10 Absatz 7 wird die Angabe „GKG" durch „GKGBbg" ersetzt.

23. § 11 Absatz 2 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Der Verband kann hauptamtliche Arbeitnehmer beschäftigen."

24. In § 13 wird die Absatzzählung entfernt, da § 13 nur aus einem Absatz besteht.

25. In § 13 Satz 3 (bisher: § 13 Absatz 1 Satz 3) wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3 GKG" ersetzt durch „§ 32 GKGBbg".

26. In § 14 wird die Angabe „der §§ 20 a und 20 b GKG" ersetzt durch „des § 33 GKGBbg".

27. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 GKG" durch „§ 42 GKGBbg" und der Name „Märkisch Oderland" durch „Märkisch-Oderland" ersetzt.

28. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Gemäß § 12 GKGBbg in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) in der jeweils aktuellen Fassung gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus."

29. § 16 Absatz 7 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht sowie bekanntgemacht. Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung spätestens zwei volle Arbeitstage nach Bereitstellung an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentli-

chen Teils der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach der Entscheidung über etwaige Einwendungen durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

30. § 17 wird insgesamt gestrichen.

31. Die Zählung von § 18 wird in § 17 geändert, die entbehrliche Absatzzählung entfällt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

André Bähler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

17. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(17. Änderungssatzung)
vom 02.12.2026

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften –

Alte Fassung	Neue Fassung
Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 17.07.2024 (ABl. MOL 15/2025) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 25.02.2026 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 25.02.2026 (ABl. MOL 25/2026) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossen:
§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht~~,~~	**§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht**
§ 4 Organe Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.	**§ 4 Organe** Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher.
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.	**§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung** Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:	Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,	1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 8,	2. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 8,
c) die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,	3. die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,	4. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,	5. das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept einschließlich hierbei vorzuhaltender Reserven und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
f) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,	6. den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren Nachträge,
g) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,	7. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,
h) die Verbandsumlage,	8. die Verbandsumlage,
i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,	9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
j) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,	10. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
k) die Übernahme von Bürgschaften,	11. die Übernahme von Bürgschaften,
l) die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,	12. die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
m) die Änderung der Aufgaben des Verbandes,	13. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
n) die Änderung der Verbandssatzung,	14. die Änderung der Verbandssatzung,

o) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,	15. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
p) die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,	16. die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,
q) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,	17. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
r) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,	18. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
s) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,	19. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
t) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,	20. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
u) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,	21. Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
v) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,	22. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
w) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,	23. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
x) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,	24. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
y) die Bildung von Ausschüssen.	25. die Bildung von Ausschüssen,
	26. die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 oder höher; gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung der Tätigkeiten der Entgeltgruppe 12 oder höher.
§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	**§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**
(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der	(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens vier Mal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss

Verbandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. ~~Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.~~	außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
…	…
(3) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.	(3) Beschlüsse werden, soweit das GKGBbg oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKGBbg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
…	…
(5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.	(5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung ~~und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung~~ zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.	(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
…	…
§ 8 Wahlen	**§ 8 Wahlen**
(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.	(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Die Vorschriften des GKGBbg über Abstimmungen bei Abwahlen bleiben unberührt.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt.	(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKGBbg nichts anderes bestimmt. Gleiches gilt bei der Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner allgemeinen Stellvertretung.
(3) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Verbandsmitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(3) Gewählt ist, soweit das GKGBbg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Verbandsmitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.	(4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKGBbg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
…	…
§ 9 Verbandsvorstand	**§ 9 Verbandsausschuss**
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.	(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Mitgliedern.
(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.	(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
(3) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher ~~schriftlich~~ unter Mitteilung der Tagesordnung ~~mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen~~ einberufen.	Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
(4) Für die Arbeit des Verbandsvorstandes finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.	(4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Verbandsausschussmitglied hat 1 Stimme.
(5) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.	(5) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er Empfehlungen abgibt.

(6) Dem Verbandsvorstand wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über ~~€~~ 500.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. ~~(7) Der Verbandsvorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.~~	(6) Dem Verbandsausschuss wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 500.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.
§ 10 Verbandsvorsteher … (3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter ~~und Angestellten~~ mit Ausnahme ~~des Technischen und des Kaufmännischen Leiters~~. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan. … (7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.	**§ 10 Verbandsvorsteher** … (3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung und die ordentliche Kündigung der Mitarbeiter der Entgeltgruppe 12 und höher. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplan. … (7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKGBbg und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.
§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit … (2) Der Verband kann hauptamtliche ~~Arbeiter und Angestellte~~ beschäftigen.	**§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit** … (2) Der Verband kann hauptamtliche Arbeitnehmer beschäftigen.
§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern … ~~(1)~~ Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären. Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § ~~20 Abs. 2 und 3 GKG~~.	**§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern** … Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären. Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 32 GKGBbg.

§ 14 Auflösung und Abwicklung des Verbandes Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen ~~der §§ 20 a und 20 b GKG~~.	**§ 14 Auflösung und Abwicklung des Verbandes** Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 33 GKGBbg.
§ 16 Bekanntmachungen (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach ~~§ 27 Abs. 1 GKG~~ bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland bekannt gemacht. … (3) Gemäß § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) ~~vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48)~~ gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“. … (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung – Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), Bernau (Barnim Echo) – mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.	**§ 16 Bekanntmachungen** (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach § 42 GKGBbg bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht. … (3) Gemäß § 12 GKGBbg in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) in der jeweils aktuellen Fassung gibt der Verband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE)“. … (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens zwei volle Arbeitstage nach erfolgter fristgemäßer Einladung auf der Internetseite des Verbandes (www.w-s-e.de) veröffentlicht sowie bekanntgemacht. Auf der Internetseite des Verbandes sollen zudem alle Beschluss- und Informationsvorlagen für den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung spätestens zwei volle Arbeitstage nach Bereitstellung an die Verbandsversammlungsmitglieder der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach erfolgter Ladung. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung sollen spätestens fünf volle Arbeitstage nach der Entscheidung über

	etwaige Einwendungen durch die Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden
~~**§ 17 Anwendung der Gemeindeordnung**~~ ~~Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:~~	
§ 18 In-Kraft-Treten (1) Die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.	**§ 17 In-Kraft-Treten** (1) Die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.